

Satzung der Jägervereinigung Altkreis Saulgau e.V.

in der Fassung vom 14. Juni 2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Altkreis Saulgau e.V.“ (nachstehend „Jägervereinigung“ genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der Sitz der Jägervereinigung ist Bad Saulgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Zweck der Jägervereinigung ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes.
2. Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung.
3. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
 - b. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken;
 - d. Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörden;
 - e. Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für Jagd und Naturschutz;

- f. Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes;
 - g. Förderung aller Bestrebungen zur Ausbildung und Führung rassereiner Jagdgebrauchshunde;
 - h. Förderung des Jagdhornblasens;
 - i. Pflege des Erfahrungstausches.
 - j. Durchführung staatlicher Aufgaben, welche dem Landesjagdverband durch die Landesregierung übertragen werden.
 - k. Förderung und Pflege des Jägernachwuchses und dessen Ausbildung.
4. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägervereinigung ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen Fragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Jägervereinigung nimmt ihre Aufgabe ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenverordnung 1977 §§ 51 ff. wahr. Die Jägervereinigung ist selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verwaltungsausschuss kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die §§ 6 Abs. 5 und 6 sind dabei zu beachten.
6. Die Jägervereinigung betreibt in Eigenwirtschaftlichkeit die vereinseigene Schießanlage Herbertingen. Hierbei erwirtschaftete Mittel sind dem Verein für Betrieb, Erhaltung und Ausbau der Anlage zuzuführen. Entstandene Defizite können durch Einnahmen aus dem Vereinsbereich ausgeglichen werden. Die Buchführung über den Betrieb des Standes ist sowohl im Haushaltsplan, wie in dem Jahresabschluss gesondert darzustellen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Jägervereinigung besteht aus Einzelmitgliedern. Sie führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden:
 - a. jeder, der die Voraussetzung für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt oder sich in Ausbildung hierfür befindet.
 - b. Zweitmitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a. Gönner und Freunde des Waidwerks;

- b. Sportschützen, die am jagdlichen und sportlichen Schießen auf der Schießanlage der Jägervereinigung in Herbertingen interessiert sind.
4. Außerordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind nicht stimmberechtigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, aus dem Kreis der außerordentlichen Mitglieder eine Person mit Stimmrecht in den Verwaltungsausschuss zu wählen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Aufgenommene wird darüber schriftlich unterrichtet und erhält die Satzung der Jägervereinigung. Der Abgelehnte erhält eine mit Gründen versehene Benachrichtigung. Sie ist ihm durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Ablehnungsbeschluss ist die Beschwerde an die nächste Hauptversammlung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses mit einer Begründung an den Kreisjägermeister zu richten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod;
 - b. durch freiwilligen Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann und spätestens am 30. November schriftlich beim Kreisjägermeister eingegangen sein muss;
 - c. durch Ausschluss.
Ausschließungsgründe sind:
 - i. Grobe Zuwiderhandlung gegen das Jagdgesetz sowie die Satzungsbestimmungen der Jägervereinigung;
 - ii. Schädigung der Interessen der Jägervereinigung;
 - iii. Schädigung des Ansehens der Jägerschaft;
 - iv. Nichtbezahlen der Beiträge trotz Mahnung;
 - v. Rechtskräftige Entziehung oder Versagung des Jahresjagdscheines durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde von mehr als 1 Jahr, ausgenommen bei altersbedingter Entziehung oder Versagung.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Betroffene soll Gelegenheit haben, sich vor diesem Gremium zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch einen mit Gründen versehenen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die nächste Hauptversammlung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mit einer Begründung an den Kreisjägermeister zu richten.

7. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wird durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Entziehung oder Versagung des Jahresjagdscheines nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
8. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ernannt werden, wer sich um die Jägervereinigung oder um das Waidwerk besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie das ordentliche Mitglied und ist von der Beitragsleistung befreit.
9. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - a. an den Aufgaben und Zielen der Jägervereinigung mitzuwirken;
 - b. die Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 4

Vereinsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts, den vollen Jahresbeitrag ab dem Folgejahr seines Beitritts zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Eine Beitragsanhebung tritt mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, in Kraft.
3. Bei unvorhergesehenen Aufgaben, zu deren Deckung die Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen.
4. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung ist erwünscht.

§ 5

Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a. Der Vorstand;
 - b. Der Verwaltungsausschuss;
 - c. Die Hegeringe;
 - d. Die Hauptversammlung.

2. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisjägermeister;
 - b. dem 1. Stellvertreter;
 - c. dem 2. Stellvertreter,
 - d. dem Schatzmeister;
 - e. dem Schriftführer.
2. Im Vorstand soll ein Forstbediensteter sein.
3. Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Kreisjägermeister und seine Stellvertreter. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.
4. Der Kreisjägermeister und seine Stellvertreter vertreten jeder für sich – die Jägervereinigung namens des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Kreisjägermeister leitet die Vereinigung und hat den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und der Hauptversammlung. Er bestimmt die Richtlinien, nach welchen die Vereinigung im Rahmen des § 2 ihre Aufgaben und ihre Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist berechtigt, über Sachausgaben bis zu einem Gesamtwert von 1.000,- EUR im Einzelfall allein zu entscheiden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
6. Der Vorstand ist berechtigt, über Sachausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,- EUR im Einzelfall zu verfügen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
7. Der 1. und 2. Stellvertreter haben den Kreisjägermeister in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle in ihrer Reihenfolge zu vertreten. Der 1. Stellvertreter leitet in der Regel die Schießanlage der Jägervereinigung in Herbertingen eigenverantwortlich.
8. Der Schatzmeister führt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen. Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfs, die Führung des Mietgliederverzeichnisses sowie der Einzug der Beiträge und sonstigen Guthaben. Über alle finanziellen Leistungen hat er jährlich Rechnung zu legen. Auszahlungen dürfen nur mit Anweisung des Kreisjägermeisters oder dessen Stellvertreter erfolgen. Die Geldanlage erfolgt auf Spar-, Festgeld- oder Girokonten. Kreisjägermeister oder Stellvertreter sind zu laufenden Kassenprüfungen berechtigt. Die abgeschlossene

Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder zu prüfen, die durch die Hauptversammlung gewählt werden.

9. Kredite können nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses in Anspruch genommen werden.
10. Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Er unterstützt den Kreisjägermeister im Routineschriftverkehr.
11. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern einen Ersatzmann, welcher der Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss bedarf, berufen. In der nächsten Hauptversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a. den 5 Vorstandsmitgliedern;
 - b. den Hegeringleitern mit ihren Stellvertretern;
 - c. den Fach-Obmännern für:
 - i. die Biotopfleger (zwei Beauftragte)
 - ii. das Jagdhornblasen;
 - iii. das Jagdgebrauchshundewesen;
 - iv. die Öffentlichkeitsarbeit;
 - v. die Schießmannschaft;
 - vi. dem Beauftragten für die Betreuung der Jungjäger und Neumitglieder;
 - vii. dem Beauftragten für Naturschutzaufgaben,die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt werden;
 - d. Einem außerordentlichen Mitglied mit seinem Stellvertreter, die von den außerordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden oder vom Verwaltungsausschuss benannt werden können.
2. Im Bedarfsfalle können vom Verwaltungsausschuss weitere, ordentliche Mitglieder benannt und zu den Verwaltungsausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden. Doppelfunktionen sind möglich.
3. Der Verwaltungsausschuss wird vom Kreisjägermeister einberufen. Der Ausschuss beschließt an Stelle der Hauptversammlung in allen Fällen, in denen nach Ermessen des Vorstandes die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur ordentlichen Hauptversammlung aufgeschoben werden kann.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere:

- a. die Verfügung über Sachausgaben über einen Gesamtbetrag von 3.000,- EUR;
- b. die Entscheidung über Personalausgaben sowie Erstattung von Aufwendungen;
- c. die Bildung und räumliche Begrenzung von Hegeringen;
- d. die Abfassung von wichtigen Anträgen an Behörden und Vorbereitung der Tagesordnung zur Hauptversammlung mit Festlegung von Termin und Versammlungsort.
- e. der Beschluss zur Vorlage des Haushaltsplanes für die Hauptversammlung.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorschläge für Ehrungen.

4. Jedes Mitglied des Ausschusses hat für seine Person Stimmrecht.

§ 8

Hegeringe

1. Die Jägervereinigung ist in Hegeringe gegliedert.
2. Aufgaben des Hegerings sind:
 - a. Unterstützung der Jägervereinigung in ihren Aufgaben und Zielen (§ 2);
 - b. Beratung und Information der Hegeringmitglieder in allen jagdlichen Fragen;
 - c. Pflege der Waidgerechtigkeit und Kameradschaft;
 - d. Ausgleich jagdlicher Differenzen innerhalb des Hegerings;
 - e. Durchführung von Hegeringversammlungen und Hegeringschießen
3. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Hegerings auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl hat spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung des Wahljahres zu erfolgen.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung i.S. der §§ 32 ff. BGB. Ihre Aufgabe ist:
 - a. Wahl des Vorstands;
 - b. Bestellung der Fachobmänner (§ 7 Abs. 1 Nr. 1.4)
 - c. Bekanntgabe von Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d. Entlastung des Vorstands;

- e. Anerkennung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters;
 - f. Beratung und Beschluss über den Haushaltsplan;
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - h. Wahl der Kassenprüfer;
 - i. Satzungsänderungen;
 - j. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmen und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - k. Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsausschusses und von Mitgliedern.
2. Die Hauptversammlung wird vom Kreisjägermeister einberufen. Die Einladung dazu ergeht mindestens zwei Wochen vorher durch Einzelschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Kreisjägermeister einzubringen.
 3. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme.
 4. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie dient, neben der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, der Erstattung der Tätigkeitsberichte, der Belehrung, der Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Geselligkeit.
 5. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, beschlussfähig.
 6. Eine außerordentliche Hauptversammlung, für die der Absatz 5 entsprechend gilt, kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder der Verwaltungsausschuss für notwendig hält. Sie muss einberufen werden, wenn diese mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

1. Alle Wahlen innerhalb der Vereinigung erfolgen durch Zuruf, sofern nicht mindestens ein Mitglied der erschienenen Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt oder bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern mehrere Kandidaten zur Abstimmung stehen. Das Gleiche gilt für die sonstigen Beschlüsse.
2. Bei Wahlen und Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorschlag bzw. Beschlussantrag abgelehnt.

3. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
4. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Über die Verhandlungen und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Jägervereinigung Altkreis Saulgau e.V. kann nur in einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Erst-Mitglieder beschlossen werden. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere, außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Erst-Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der erschienenen Erst-Mitglieder gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand einen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herbertingen zwecks Verwendung zur gemeinnützigen Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Bebauung der Grundstücke darf nicht erfolgen.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten der Jägervereinigung Altkreis Saulgau e.V. ist Bad Saulgau.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung am 14. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

§ 14

Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die zuständige Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten. – Durch Vorgabe des Registergerichts sind alle Satzungsänderungen durch die Hauptversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. –



Dr. Michael Gnädinger
Kreisjägermeister